

Anleitung: Steuerstrategien für Jungunternehmer nach der Gründung

Autor: Bernhard Köstler

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Steuerstrategien für Jungunternehmer nach der Gründung

Existenzgründer müssen nicht nur den betrieblichen Alltag meistern, also nicht nur Aufträge an Land ziehen, sich ums Personal kümmern oder die Buchführung erstellen. Sie müssen auch steuerliche Pflichten erfüllen. Doch es gibt glücklicherweise nicht nur steuerliche Pflichten, sondern auch viele steuerliche Vergünstigungen, die den steuerlichen Alltag in den ersten Jahren nach der Gründung einfacher machen. Hier die Top-Strategien, die Existenzgründer kennen sollten.

1. Antrag auf Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer

Existenzgründer, die umsatzsteuerlich nicht als Kleinunternehmer starten, müssen in den ersten zwei Jahren unabhängig von der Höhe Ihrer Umsatzsteuerzahlungen zwingend monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt in elektronischer Form beim Finanzamt einreichen. Voranmeldung und Zahlung müssen danach stets bis zum 10. Des Folgemonates erfolgen.

Das kann stressig werden. Um diesen Stress und vor allem Verspätungszuschläge zu vermeiden, wenn die Umsatzsteuervoranmeldung verspätet ans Finanzamt übermittelt wird, empfiehlt sich ein Antrag auf Dauerfristverlängerung. In diesem Fall erwartet das Finanzamt die Umsatzsteuervoranmeldung immer erst einen Monat später als gesetzlich vorgeschrieben (§§ 46 bis 48 UStDV).

Beispiel: Unternehmerin Huber hat im Juni 4.700 Euro Umsatzsteuer in ihren Ausgangsrechnungen ausgewiesen und kann aus Eingangsrechnungen 724 Euro Vorsteuer gegenrechnen. Wann die Zahllast von 3.976 Euro fällig wird, hängt davon ab, ob ein Dauerfristverlängerungsantrag gestellt wurde oder nicht.

	Dauerfristverlängerung	Ohne Dauerfristverlängerung
Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und Fälligkeit der Umsatzsteuer	10.8.	10.7.

Voraussetzung für die Dauerfristverlängerung

Bei Beantragung der Dauerfristverlängerung bei monatlicher Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung, müssen Sie eine Sondervorauszahlung ans Finanzamt überweisen. Die Höhe dieser Sondervorauszahlung beträgt 1/11 der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres. Die Sondervorauszahlung wird mit der Zahllast der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember verrechnet.

Praxis-Tipp:

Da Existenzgründer im Erstjahr noch keine Umsatzsteuerzahllast für das Vorjahr haben, ist die Sondervorauszahlung zu schätzen (§ 47 Abs. 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalendermonats entsprechen. Existenzgründer müssen also ihre Umsätze für das erste Jahr kalkulieren, die Umsatzsteuerzahllast nach Abzug der geschätzten Vorsteuer ermitteln und auf einen Monat umrechnen.

2. Antrag auf Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer

Neben der Dauerfristverlängerung sollten Existenzgründer beim Finanzamt unbedingt einen Antrag auf Ist-Versteuerung stellen. Das bringt gerade in den ersten Jahren der beruflichen Selbständigkeit zum Teil enorme finanzielle Liquiditätsvorteile. Normalerweise wird die Umsatzsteuer fällig, sobald eine Leistung ausgeführt ist. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Bezahlung der Rechnung kommt es nicht an (sog. Soll-Versteuerung). Bei der Ist-Versteuerung muss die Umsatzsteuer dagegen erst ans Finanzamt überwiesen werden, wenn der Kunde seine Rechnung bezahlt hat.

Beispiel: Existenzgründer Heinz Wohlgemut erbringt am 1.4. eine Leistung, für die er 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Nach monatelangen Mängelbeseitigungen und Mahnungen bezahlt der Kunde im Oktober endlich.

	Ist-Versteuerung	Soll-Versteuerung
Überweisung der Umsatzsteuer ans Finanzamt	10.11.	10.5.

Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung

Der Antrag auf Ist-Versteuerung nach § 20 UStG kann von Gründern in der Handwerksbranche gestellt werden, wenn

- der Vorjahresumsatz nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat (bei Gründern, die keinen Vorjahresumsatz haben, genügt es, wenn der Umsatz des laufenden Jahres voraussichtlich nicht mehr als 500.000 Euro betragen wird) **oder**
- wenn der Gründer seinen Gewinn nach der einfachen Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln darf, also keine Bücher führen muss.

3. Antrag auf Erstattung pauschaler Vorsteuern

Ist ein Existenzgründer beim Finanzamt nicht als Kleinunternehmer erfasst, muss er zwar Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen und ans Finanzamt abführen. Doch er kann im Gegenzug die Erstattung der Vorsteuern aus den Eingangsrechnungen beantragen.

Praxis-Tipp:

Normalerweise gibt es den Vorsteuerabzug nur, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen erforderlichen Rechnungsinhalten des § 14 Abs. 4 UStG vorliegt. Doch bei Vorjahresumsätzen bis zu 61.356 Euro besteht im laufenden Jahr die Möglichkeit, pauschale Vorsteuern erstattet zu bekommen.

Voraussetzungen für die Vorsteuerpauschalierung

Die Vorsteuerpauschalierung nach § 23 UStG in Verbindung mit §§ 69 und 70 UStDV ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Existenzgründer ist nicht zur Führung von Büchern verpflichtet, sondern ermittelt seinen Gewinn nach der einfachen Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG und
- der Vorjahresumsatz lag nicht über 61.356 Euro. Bei Existenzgründern ohne Vorjahresumsatz darf der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres nicht mehr als 61.356 Euro betragen (Abschnitt 23.1 Abs. 3 UStAE).

Praxis-Tipp:

Achten Sie also darauf, im Gründerfragebogen des Finanzamts keine allzu euphorischen Umsatzprognosen abzugeben. Besser kaufmännisch vorsichtig die Umsätze des laufenden Gründungsjahrs schätzen. Bleiben Sie unter 61.356 Euro ist für dieses Jahr zumindest die Vorsteuerpauschalierung gesichert.

Beispiel: Herr Müller gründet 2014 einen Bau- und Möbelschreinerei-Betrieb. Er ermittelt seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung. Sein kalkulierter Umsatz im Gründungsjahr liegt bei netto 50.000 Euro und beträgt tatsächlich netto 48.000 Euro. Vorsteuern fielen im Erstjahr in Höhe von 3.200 Euro an.

Folge: Herr Müller erfüllt die Voraussetzungen für die Vorsteuerpauschalierung. Ein Blick in die Anlagen zu §§ 69 und 70 UStDV verrät, dass Bau- und Möbelschreiner pauschale Vorsteuern von 9% geltend machen können.

Vorsteuerabzug anhand der Eingangsrechnungen ermittelt	3.200 Euro
Pauschale Vorsteuern (9% von netto 48.000 Euro)	4.320 Euro

Herr Müller sollte hier die Vorsteuerpauschalierung beantragen. Seine Vorsteuererstattung fällt damit um 1.120 Euro höher aus.

Auszug aus Umsatzsteuerjahreserklärung 2013

67 Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) . . . 333

4. Investitionsabzugsbetrag geltend machen

Die Chancen, für geplante Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen, bereits 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten geltend machen zu können, stehen nie so gut, wie im Jahr der Betriebsgründung. Denn nur in diesem Jahr werden meist die wertemäßigen Vorgaben für diesen Investitionsabzugsbetrag nach § 7q Abs. 1 EStG erfüllt.

Beispiel: Hanna Becker ermittelt den Gewinn für ihren Kosmetiksalon nach der Einnahmen-Überschussrechnung. Sie plant in den nächsten drei Jahren Investitionen in die Einrichtung und in ein Nutzfahrzeug (Transporter mit mobilen Schminktischen). Kalkulierte Investitionskosten 40.000 Euro.

Folge: Erfüllt unsere Handwerkerin die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag (hier: Gewinn vor Abzug des Investitionsabzugsbetrag darf nicht mehr als 100.000 Euro betragen), darf sie bereits im laufenden Jahr 16.000 Euro Betriebsausgaben geltend machen.

Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag

Um vom Betriebsausgabenabzug für innerhalb der nächsten drei Jahre geplante Investitionen zu profitieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei Einnahmen-Überschussrechner darf der Gewinn vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr als 100.000 Euro betragen.
- Bei bilanzierenden Existenzgründern der Handwerksbranche darf der Wert des Betriebsvermögens im Jahr des Abzugs nicht mehr als 235.000 Euro betragen.

Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens zum Bilanzstichtag

	Anlagevermögen	 Euro
+	Umlaufvermögen	 Euro
+	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	 Euro
-	Rückstellungen	 Euro
-	Verbindlichkeiten	 Euro
-	Steuerbilanzielle Rücklagen (§ 6b EStG, Ersatzbeschaffung)	 Euro
-	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	 Euro
=	Betriebsvermögen im Sinn des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a EStG	 Euro

Den Investitionsabzugsbetrag gibt es nur für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die beweglich sind (z.B. Maschinen, Pkw, Werkzeuge). Nicht begünstigt sind danach geplante Investitionen zum Kauf eines Gebäudes, eines Kundestamms oder einer Lizenz. Das Finanzamt kippt den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend, wenn der Gegenstand im Jahr des Kaufs und im Folgejahr nicht mindestens 90% betrieblich genutzt wird.

Praxis-Tipp:

Wer einen Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Kauf eines Pkws abzieht, muss die mindestens 90%ige betriebliche Nutzung im Jahr des Kaufs und im Folgejahr mittels eines Fahrtenbuchs nachweisen. Ohne Fahrtenbuch wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend versagt.

5. Hilfestellungen bei steuerlichen Problemen

Haben Sie steuerliche Fragen zu steuerlich problembehafteten Sachverhalten, haben Sie folgende Möglichkeiten, um Rechtssicherheit zu bekommen:

- Sie schalten Ihren Steuerberater ein und beauftragen ihn mit der Klärung dieses Problems.
- Sie wenden sich an das Finanzamt und bitten um Auskunft. Das Finanzamt kann, muss diese Auskunft aber nicht erteilen.
- Sie stellen beim Finanzamt für noch nicht verwirklichte, sondern erst geplante Sachverhalte, eine verbindliche Auskunft. Für diese Auskunft werden Gebühren ans Finanzamt fällig.

Praxis-Tipp:

Bei Fragen rund um das Thema Lohnsteuer können Sie sich auch an das Finanzamt wenden. Und zwar offiziell im Rahmen einer Anrufungsauskunft nach § 42e EStG. Bei einer Anrufungsauskunft muss Ihnen das Finanzamt antworten und darf dafür keine Gebühren erheben. Das Finanzamt und Sie sind bis zur Aufhebung an diese lohnsteuerliche Auskunft gebunden.